

# Ostkanada und Neuengland



15 Tage-Reise  
ab **3.999,- €** p.P.

**Indian Summer und Höhepunkte der Ostküste**

Termin: 29.09. - 13.10.2018 (inkl. Premium All Inclusive)





# Ostkanada und Neuengland

## Indian Summer und Höhepunkte der Ostküste

Tauchen Sie ein in das quirlige Leben der eindrucksvollen Metropolen Toronto und Montreal, und bummeln Sie durch die engen Gassen in Quebec und Ottawa. Sie entdecken einzigartige Naturschauspiele und stehen staunend vor den gewaltigen Wassermassen der Niagarafälle. Blutrot und in leuchtendem Orange strahlt der Ahorn in den Wäldern entlang der weiten Uferterrassen am St.-Lorenz-Strom. Entdecken Sie auf der Kreuzfahrt fantastische Küsten, freuen Sie sich auf Kanada und Neuengland, die Sie mit rauen Klippen und Wäldern im Farbenrausch erwarten.



### 1. Tag: Deutschland – Toronto: Stadtrundfahrt

Individuelle Anreise zum gebuchten Abflughafen und Flug via Frankfurt nach Toronto. Begrüßung durch die örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung. Während einer Stadtrundfahrt lernen Sie heute die wichtigsten Sehenswürdigkeiten der Metropole am Ontario-See kennen. Das Wahrzeichen der Stadt ist der unverkennbare CN-Tower in der beeindruckenden Skyline Torontos. Von der Aussichtsplattform bietet sich ein herrlicher Blick über die Stadt, der bei guter Sicht bis zu den Niagarafällen reicht.

### 2. Tag: Toronto: Ausflug Niagarafälle

Nach dem Frühstück fahren Sie heute zu den Niagarafällen. Erleben Sie die gewaltigen Wasserfälle auf der Bootsfahrt „Voyage to the Falls“ mit Hornblower (ehem. Maid of the Mist). Geschützt mit einem Regenmantel fahren Sie ganz nah an die tosenden kanadischen Horseshoe Fälle heran, können die erfrischende Gischt auf der Haut fühlen und die Kraft des donnernden Wassers hören. Rückkehr nach Toronto am späten Nachmittag.

### 3. Tag: Toronto – Kingston (ca. 260 km)

Entlang des Ontario-Sees fahren Sie zunächst nach Belleville. Auf dem historischen Loyalist Parkway geht die Fahrt weiter über Quinte Island bis nach Glenora, wo Sie mit der Fähre übersetzen. Die Reise führt Sie über weniger befahrene Seitenwege durch das reizvolle Feriengebiet bis nach Kingston, einer hübschen und historischen Universitätsstadt am Ufer des Ontario-Sees.

### 4. Tag: Kingston – Ottawa: Stadtrundfahrt (ca. 205 km)

Am Vormittag führt Sie der schöne 1000 Island Parkway am Seeufer entlang nach Rockport, ein kleiner Ferienort, der seine Beschaulichkeit bis heute bewahren konnte. Erfreuen Sie sich hier einer etwa einstündigen Bootsfahrt durch die zauberhafte Inselwelt der 1000 Islands, bestehend aus großen und kleinen Inseln oder Felsen, deren gefärbtes Laub im brillanten und spektakulären Glanz des Indian Summer leuchtet. Danach Weiterfahrt nach Ottawa, die Hauptstadt Kanadas. Auf der Stadtrundfahrt sehen Sie u.a. das viktorianische Regierungsgebäude auf dem Parliament Hill, den Rockcliffe Park, den geschäftigen Byward Market, die Sparks Street und den Rideau Kanal.

### 5. Tag: Ottawa – Montreal (ca. 210 km)

Heute begeben Sie sich auf den Weg in die eindrucksvolle Metropole Montreal. Vom 234 Meter hohen Mount Royal haben Sie einen weiten Blick über die Stadt, die auf einer Insel im Zusammenfluss des St.-Lorenz-Stromes und des Ottawa-Flusses liegt.

### 6. Tag: Montreal: Stadtrundfahrt

Während einer kombinierten Stadtführung/-rundfahrt lernen Sie das moderne Finanzzentrum und das historische French Quarter kennen und besichtigen die Basilika Notre Dame, außerdem sehen Sie den Olympiapark. Im Anschluss steht Ihnen der Tag zur freien Verfügung. Wir empfehlen Ihnen eine Erkundung der Stadt unter Tage: Überall in Downtown führen Rolltreppen hinab in die Ville Souterraine, ein Netz von Passagen, Tunnel und unterirdischen Plätzen mit einer Länge von mehr als 30 Kilometern.





**7. Tag: Montreal – Quebec: Einschiffung und Stadtrundfahrt (ca. 244 km)**

Bei Trois Rivières verlassen Sie die Autobahn und folgen dem nördlichen Ufer des mächtigen St.-Lorenz-Stromes. Diese romantische Strecke wird Sie bis kurz vor Quebec City führen. Nach der Einschiffung auf der „Norwegian Dawn“ und dem Mittagessen an Bord, erwartet Sie am Nachmittag noch eine Stadtrundfahrt. Quebec war die allererste französische Kolonie auf dem amerikanischen Kontinent und überrascht mit einer europäisch anmutenden Altstadt. Vieux-Québec ist ein UNESCO Weltkulturerbe. Übernachtung an Bord des Schiffes im Hafen.

**8. Tag: Kreuzfahrt: Quebec: Stadtrundgang**

Nach dem Frühstück an Bord haben Sie die Möglichkeit, unsere Reiseleitung bei einem geführten Stadtrundgang zu begleiten. Nachmittags haben Sie genügend Zeit, um die Annehmlichkeiten des Schiffes zu erkunden. Am frühen Abend heißt es dann „Leinen los!“, Ihre aufregende Kreuzfahrt entlang der Ostküste beginnt.

**9. Tag: Kreuzfahrt: St.-Lorenz-Strom (Seetag)**

An Bord Ihres schwimmenden Hotels erwartet Sie ein vielseitiges Programm: sportliche Aktivitäten, kulinarische Köstlichkeiten, ein buntes Unterhaltungsprogramm oder einfach genussliches Nichtstun.

**10. Tag: Kreuzfahrt: Sydney/Kanada**

Nova Scotia ist lateinisch und steht für Neuschottland, nirgendwo wird dies deutlicher als auf der „Kap-Breton-Insel“ (Cape Breton). Sydney ist mit rund 25.000 Einwohnern die größte Stadt auf Cape Breton und wurde 1785 von Colonel Joseph Frederick Walle Des Barres gegründet und nach dem damaligen britischen Innenminister Thomas Townshend, 1. Viscount Sydney benannt.

**11. Tag: Kreuzfahrt: Halifax/Kanada**

Halifax liegt auf einer Landzunge am Meer, ist die Hauptstadt und das Tor zu der kanadischen Atlantikprovinz Nova Scotia. Die strategisch günstige Lage nutzten die Briten schon im Jahr 1749 und bauten eine gigantische Befestigungsanlage auf einem Hügel hinter dem Naturhafen.

**12. Tag: Kreuzfahrt: Saint John/Kanada**

Saint John ist die größte Stadt der kanadischen Provinz New Brunswick (Neubraunschweig) und liegt im Süden an der Bay of Fundy, eine Bucht mit

einer Länge von 220 km und einem außergewöhnlich hohen Tidenhub von fast 50 Metern. Die Gegend um Saint John wurde 1604 durch den französischen Forscher Samuel de Champlain entdeckt und gilt als älteste Stadt Kanadas.

**13. Tag: Kreuzfahrt: Bar Harbor/USA**

Am Morgen Ankunft in Bar Harbor, einer Hafenstadt in Maine. Seit dem frühen 20. Jahrhundert, als die amerikanische High Society hier den Sommer in ihren prächtigen Cottages verbrachte, hat sich die Küste ihren Charme bewahrt. Sehenswert ist der Acadia National Park, der zu den malerischsten und schönsten Orten an der Küste Neuenglands gehört.

**14. Tag: Kreuzfahrt: Boston/USA: Ausschiffung und Stadtrundfahrt – Deutschland**

Am Morgen erreichen Sie Boston. Nach der Ausschiffung erwartet Sie heute Vormittag eine ausführliche Stadtrundfahrt. Boston ist die größte Stadt in Neuengland und Hauptstadt des Bundesstaates Massachusetts. Die Metropole ist eine der ältesten, wohlhabendsten und kulturell reichsten Städte der USA. Am Nachmittag Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Deutschland.

**15. Tag: Ankunft in Deutschland**

Ankunft in Frankfurt. Weiterflug zum Ausgangsflughafen und individuelle Heimreise der Teilnehmer.

**Termine und Preise**

**15 Tage-Reise**

**29.09. - 13.10.2018**

**Anmeldeschluss: 17.07.2018**

Innenkabine ID	Außenkabine OA/OB (Panoramafenster)	Balkonkabine BA
DZ/DK	3.999,- €	4.499,- €
EZ/EK-Zuschlag	1.090,- €	1.660,- €

**Mindestteilnehmerzahl: 30 Personen**

DK = Doppelkabine; EK = Einzelkabine



## ALLGEMEINE HINWEISE:

Sowohl für die Einreise nach Kanada, als auch in die USA, benötigen deutsche Staatsbürger einen Reisepass, der mindestens für die Dauer des geplanten Aufenthaltes gültig sein muss.

Zusätzlich wird seit 15. März 2016 das Einreisegenehmigungssystem „ETA“ für Kanada-Reisende verbindlich eingesetzt. Die Registrierungsgebühren betragen 7,- CAD pro Person.

Für USA-Reisende wird bereits seit dem 12. Januar 2009 das Einreisegenehmigungssystem „ESTA“ eingesetzt. Die Registrierungsgebühren betragen 14,- USD pro Person.

Benötigt wird dafür jeweils eine Kreditkarte. Auf Wunsch übernehmen wir die Registrierung für Sie; gegen Gebühr (10,00 EUR pro Person / Registrierung).

Besondere Gesundheitsvorschriften sind nicht zu beachten.

## Beratung und Buchung:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 14  
55130 Mainz

Tel.: +49-(0)6131-27066-20  
Fax: +49-(0)6131-27066-19

E-Mail: info@poppe-reisen.de

**Veranstalter:**  
Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz



## Eingeschlossene Leistungen

- Flug mit Lufthansa in der Economy Class
- Steuern, Gebühren und Kerosinzuschläge (Wert ca. 392,- €)
- 6 Übernachtungen mit Frühstück in 3-4 Sterne-Hotels im DZ mit Bad/Dusche, WC
- 7 Übernachtungen mit **Premium All Inclusive\*** an Bord der Norwegian Dawn in der Doppelkabine der gebuchten Kategorie
- Gepäckträgergebühr in den Hotels für ein Gepäckstück pro Person
- Sämtliche Transfers
- Poppe & Co Reiseleitung
- 1 Reiseführer pro Zimmer/Kabine

**\*Premium All Inclusive** beinhaltet eine vielfältige Getränkeauswahl – von Spirituosen über Fass- und Flaschenbiere, offene Weine und Cocktails bis hin zu alkoholfreien Bieren, Softdrinks und Säften an allen Bars, in allen Lounges und Restaurants während der gesamten Kreuzfahrt und zu jeder Zeit.

Zudem ist darin auch die obligatorische Service-Pauschale von derzeit USD 13,50 pro Person und Tag bereits enthalten.

## Eingeschlossene Highlights

- + Stadtrundfahrten Toronto inkl. Auffahrt auf den CN-Tower, Ottawa, Montreal inkl. Besuch Basilika Notre Dame und Quebec
- + Niagara Fälle inkl. Bootsfahrt "Voyage to the Falls"
- + Bootsfahrt durch die zauberhafte Inselwelt der 1000 Islands
- + Premium All-Inclusive und Teilnahme an vielen Bordveranstaltungen während der Kreuzfahrt
- + Deutsch sprechende Reiseleitung ab/bis Deutschland

**Nicht eingeschlossen** sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Reiseversicherungen sowie Ausgaben persönlicher Art.

## Hotelbeispiele

Toronto, Chelsea Hotel\*\*\*\*  
Kingston, Holiday Inn Kingston Waterfront\*\*\*  
Ottawa, Four Points by Sheraton Gatineau\*\*\*/\*  
Montreal, Hôtels Gouverneur\*\*\*/\*

## Schiff

### Norwegian Dawn

BRZ: 92.250, Länge: 294 m, Breite: 32 m, Reisegeschwindigkeit: 25 Knoten, Passagiere: max. 2.340 (Doppelbelegung), Bordsprache: Englisch mit deutschsprachigem Gästeservice, Bordwährung: US-Dollar.

## Kabinenkategorien:

**Innenkabine ID:** Zwei untere Betten, Deck 8 oder 9, Größe: ca. 13 m<sup>2</sup>

**Außenkabine OA:** Zwei untere Betten, Panoramafenster, Deck 8, Größe: ca. 15 m<sup>2</sup>

**Außenkabine OB:** Zwei untere Betten, Panoramafenster, Deck 5, mittschiffs, Größe: ca. 15 m<sup>2</sup>

**Balkonkabine BA:** Zwei untere Betten, Sitzecke, Balkon, mittschiffs, Deck 9, 10 oder 11, Größe: ca. 19 m<sup>2</sup>

An Bord der Schiffe von Norwegian Cruise Line erwartet Sie maximale Freiheit und Flexibilität: Es gibt z. B. keine festen Tischzeiten und Sie können jeden Abend in einem anderen Restaurant essen. Sie entscheiden, was Sie an Bord wann, wo und mit wem machen möchten und vor allem, worauf Sie keine Lust haben. Es gibt viel zu erleben.

## Reiseversicherungen

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung oder eines Komplettschutz-Pakets.

## Allgemeine Bedingungen

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Tarif- und Wechselkursänderungen vorbehalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

Klima Toronto	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ø Temperatur in °C	-4	-4	0	7	13	19	22	21	17	11	4	-2
Sonnenstunden	3	4	5	6	7	9	9	8	7	5	3	2
Regentage	16	13	13	12	12	9	10	9	9	9	13	13



### 1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

### 2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

### 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite: [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf) abrufbar.

### 4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung,

#### Erstazperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schrift-

lich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldeten Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises, bei Eigenreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10%) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

### 6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausbeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

### 7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurücktreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

### 8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

### 9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

### 10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

### 11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Besuchen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

### 12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

### 13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reisende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren.

Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor.

Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

### 14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

### 15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.



### Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG  
Wilhelm-Th.-Römhild-Straße 14  
55130 Mainz  
Telefon +49 6131 27066-0  
Telefax +49 6131 27066-19  
E-Mail [info@poppe-reisen.de](mailto:info@poppe-reisen.de)  
Site [www.poppe-reisen.de](http://www.poppe-reisen.de)